

Landkreis Sigmaringen



Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

Stand: Dezember 2016

Landkreis Sigmaringen
Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

Aufgrund § 3 der Landkreisordnung von Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), die zuletzt durch Gesetz vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147, 1152) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung in der Fassung vom 11. Dezember 2000 (GBl. 2001 S. 5), die zuletzt durch Gesetz vom 28. Oktober 2015 (GBl. 870, 876) geändert worden ist, hat der Kreistag des Landkreises Sigmaringen am 12. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Internet

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter der Adresse des Landkreises Sigmaringen www.landkreis-sigmaringen.de unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.
- (2) Die öffentlichen Bekanntmachungen können im Landratsamt Sigmaringen bei der Infotheke im Eingangsbereich, Leopoldstraße 4, 72488 Sigmaringen, während der Öffnungszeiten des Landratsamtes kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ausdrucke der öffentlichen Bekanntmachungen können unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden.
- (3) Soweit aufgrund sondergesetzlicher Bestimmungen geboten, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen zusätzlich durch Einrücken als amtliche Mitteilung in die Schwäbische Zeitung, Ausgaben Sigmaringen / Meßkirch und Bad Saulgau, sowie im Südkurier, Ausgabe Pfullendorf Meßkirch. Die Bekanntmachungen gelten mit Ablauf des Erscheinungstages der in Satz 1 genannten Lokalausgaben der Schwäbischen Zeitung und des Südkuriers, bei verschiedenen Erscheinungstagen mit Ablauf des letzten Erscheinungstages, als vollzogen.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.12.1972, zuletzt geändert durch Satzung vom 29.06.1976, außer Kraft.

Sigmaringen, den 14. Dezember 2016



[Handwritten Signature]
Stefanie Bürkle
Landrätin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung (LkrO) für Baden-Württemberg oder aufgrund der LkrO erlassenen Rechtsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 3 Abs. 4 LkrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis Sigmaringen geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder der anderen Rechtsvorschriften des Landkreises verletzt worden sind.